



Die Chancen für eine neue Grundschule stehen gut

Die Stadt Bautzen entwickelt sich in vielerlei Hinsicht positiv. Sie ist der attraktivste Arbeitsort der Oberlausitz, sie soll auch ein attraktiver Wohnstandort sein. Eine überdurchschnittliche Geburtenrate ist ein Indiz für diese Entwicklung, sie stellt die regionale Politik allerdings auch vor wichtige Entscheidungen. Dazu gehört die Frage, ob die vorhandene Grundschulkapazität den zu erwartenden Bedarf decken kann. Die Debatte darum wird teils sehr emotional geführt. Darum will die Verwaltung hier einige Fragen sachlich beantworten:

Warum werden in Bautzen die Grundschulplätze knapp?

Seit einigen Jahren beobachtet Bautzen den Trend einer steigenden Geburtenrate. Das ist sehr erfreulich und vor einem Jahrzehnt demographisch nicht erwartet worden. Die Konstellation birgt aber auch Herausforderungen. So begannen in diesem Jahr die Bauarbeiten für eine 5,5 Millionen Euro teure neue Kindertagesstätte am Schützenplatz. Bis 2020 entstehen hier insgesamt 36 Krippen-, 135 Kindergarten- und 15 Hortplätze. Mit dem entsprechenden Zeitverzug werden diese Kinder schulpflichtig, so dass wir in den nächsten vier Jahren einen nochmals steigenden Bedarf im Grundschulbereich prognostizieren. Schon jetzt stößt die Grundschulkapazität an Grenzen. Mit ausgleichenden Maßnahmen wird die Stadt bis zum Schuljahr 2023/24 gegensteuern müssen. Das können Interimslösungen, erweiterte Beschulungen bei Freien Trägern und eine vollständige Auslastung bestehender Kapazitäten sein.

Baut die Stadt jetzt eine neue Grundschule?

Grundsätzlich gilt: Eine höhere Geburtenrate heißt noch nicht, dass in den entsprechenden Jahren tatsächlich auch mehr Kinder als in den Jahren zuvor geboren werden. Denn in unserer Stadt leben heute deutlich weniger junge Frauen und weniger Familien als in den vergangenen Jahrzehnten. Höhere Geburtenraten stabilisieren in dieser Konstellation im Wesentlichen zunächst „nur“ das vorherige Geburten- und Abwanderungsdefizit, insbesondere aus den 90er Jahren. Dennoch werden bis zum Schuljahr 2023/24 steigende Schülerzahlen erwartet – danach werden die Schülerzahlen nach jetziger Datenlage merklich zurückgehen. Eine neue Grundschule würde aber voraussichtlich erst im Jahr 2025 in Betrieb gehen können. Interimslösungen oder Angebote Freier Träger werden also unabhängig vom Bau einer neuen Grundschule zuvor schon notwendig sein.

Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend und notwendig, die grundsätzliche Planung einer weiteren Grundschule im kommunalen Haushaltset kritisch zu hinterfragen. Denn alle bisher als gewollt signalisierten größeren Investitionen – u.a. auch anste-



Steht auf dem ehemaligen Perfecta-Gelände in einigen Jahren eine neue Grundschule? Das Foto aus dem Sommer 2018 zeigt das Grundstück aus der Vogelperspektive. Foto: Dietmar Schröder

hende Straßenbaumaßnahmen, die Sanierung der Dr.-S.-Allende-Oberschule, eine Sporthalle für die Gymnasien – sind im Mittelfristplan des Haushalts nicht finanzierbar. Es fehlt der finanzielle Spielraum, es müsste auf zumindest ein Vorhaben verzichtet oder Planungen revidiert werden. Zur Vorlage eines rechtskonformen Haushalts ist jedoch eine – wenn auch unbequeme – Entscheidung notwendig, die letztlich in der Hoheit des Stadtrates liegt. Bautzen hat sich zwar wirtschaftlich und haushaltspolitisch gut entwickelt, muss aber mit den zur Verfügung stehenden Steuermitteln weiterhin verantwortungsbewusst und überlegt wirtschaften. Eine neue Grundschule war in den vergangenen drei Jahren stets erklärtes Ziel der Verwaltung. Einigung über den Standort konnte lange nicht erzielt werden. Zudem gab es einzelne Zweifel an der langfristigen Bedarfsnotwendigkeit. Weitgehend unklar ist zudem, welche Interessen und Vorhaben andere beteiligte Institutionen vertreten. Beispielsweise gibt es noch keine klare Aussage des Landratsamtes zur Schulnetzplanung für den Landkreis. Auch die Fördermittelfrage (Landesmittel) und die Frage der Beschulung durch entsprechende Lehrer sind mit den derzeit vorliegenden Zahlen für die Zeit nach 2023/24 mit starken Ungewissheiten belastet.

Die Stadt selbst hat es in der Vergangenheit versäumt, ausreichend Wohnanreize für junge Familien

zu schaffen, um diese direkt an die Stadt zu binden. Die Entwicklung eines Wohnkonzeptes ist in Arbeit. Es wird im ersten Halbjahr 2019 vorliegen. Dennoch ist Wohnraumentwicklung ein langfristiger Prozess. Die verzeichnete Wanderungsbewegung junger Familien ins Umland bleibt deshalb eine weitere Unbekannte. Die Entscheidungsfindung ist also sehr komplex. Spekulationen und aufgeweckte Emotionen allein sind bei einer Entscheidung dieser Tragweite definitiv keine guten Ratgeber.

Warum wurde bereits über einen möglichen Standort entschieden?

Wie bereits erwähnt – die Stadt sieht im Bau einer neuen Grundschule grundsätzlich einen guten und richtigen Weg. Dazu gehört natürlich auch die Standortdiskussion. Mit der Brache der ehemaligen Perfecta an der Dr.-Peter-Jordan-Straße wurde nach zwei Untersuchungen ein machbarer Standort gefunden, der zudem einen weißen Fleck auf der Karte der Bautzener Grundschulstandorte abdeckt. Hier ließe sich eine 3-zügige Grundschule bauen. Je nach Klassenstärke und Zügigkeit könnten pro Jahr max. 84 Schüler aufgenommen werden.

Was kostet eine Grundschule?

Die Kosten für Planungen, Bau und Einrichtungen einer dreizügigen Einrichtung belaufen sich auf ca. 17 Millionen Euro. Ob die Stadt diesen Brocken allein

stemmen muss, ist offen. Theoretisch ermöglicht der Freistaat Sachsen eine Förderung von bis zu 60 Prozent. Die Praxis aus Städten mit weitaus höherem Bedarf zeigt allerdings, dass Kommunen in Sachen Förderung gegenwärtig häufig leer ausgehen. Bei einer Klausur mit dem Stadtrat am 28. November 2018 einigte man sich nun für Bautzen auf die Option einer kleineren Grundschule. Denkbar wäre eine zweizügige Schule mit integrierter Hortbetreuung – es bleibt in jedem Fall ein Kompromiss. Kostenseitig liegt die grob überschlagende Einsparung für den Haushalt bei maximal 5 Millionen Euro.

Welche Alternativen könnte es zum Neubau einer Grundschule geben?

Der Neubau liegt in der Zukunft. Lösungen zur Deckung des Bedarfs werden unabhängig davon schon in den kommenden vier Jahren benötigt. Es gibt dabei keine einzelne Alternative sondern verschiedene Möglichkeiten. Deren Kombination könnte ein Lösungsansatz sein. So wird die ehemalige Gagarin-Schule im Stadtteil Gesundbrunnen seit Jahren als Ausweichstandort für zu sanierende Schulen genutzt. Hier ließen sich Räume für eine vorübergehende Grundschule ertüchtigen. Ein Blick auf die Statistik zeigt, dass der Bedarf nach dem Schuljahr 2023/24 wieder rückläufig ist. Somit wäre das Gebäude der ehemaligen Gagarin-Schule ein zeitlich befristetes Interim. Weiterhin gibt es Signale eines privaten Trägers, in Bautzen zeitnah eine kleinere Grundschule einrichten zu wollen. Träger und Verwaltung sind miteinander im Gespräch, eine Entscheidung gibt es jedoch noch nicht. Eine nächste Option wäre die Erweiterung bestehender Grundschulen. Nachfrage gibt es außerdem seit längerer Zeit von Eltern nach erweiterter Beschulung am Sorbischen Schulzentrum. Das befindet sich allerdings in Trägerschaft des Landkreises, Gespräche dazu laufen.

Wie lauten die nächsten Schritte?

Die Aufgabenstellung durch den Stadtrat ist nun relativ klar umrissen: Start der Planung einer zweizügigen Grundschule mit Hort auf dem Gelände der ehemaligen Perfecta an der Dr.-Peter-Jordan-Straße für maximal 56 Schüler pro Jahrgang beginnen. Bis dahin werden die Position des Landkreises zur Schulnetzplanung, eine Stellungnahme des Landesamtes für Schule und Bildung sowie Prognosen des Statistischen Landesamtes eingeholt bzw. aktualisiert. Ebenso müssen die angesprochenen Alternativen konkreter benannt werden. Für die Planung des städtischen Haushaltes werden im Mittelfristplan des Finanzhaushalts in Jahresscheiben ab 2019 bis 2024 insgesamt 11,8 Millionen Euro eingestellt. Mitte des kommenden Jahres legt die Verwaltung alle Fakten erneut auf den Tisch und der Stadtrat fällt eine endgültige Entscheidung.

Südliche Innenstadt in Förderprogramm aufgenommen

Die Stadtverwaltung möchte die südliche Innenstadt weiterentwickeln. Im April hat Bautzen deshalb einen Antrag auf Aufnahme in das städtebauliche Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ gestellt. Nun steht fest: Das Bautzener Fördergebiet wurde in das Programm aufgenommen.

Die Bautzener Innenstadt hat sich in den letzten 25 Jahren prächtig entwickelt. Viele werden sich noch daran erinnern, dass ein Großteil der Häuser zur Wendezeit schlecht oder gar nicht bewohnbar war. Heute stellt sich ein komplett anderes Bild dar. Das verdankt die Stadt einerseits dem Engagement vieler privater Bauherren, andererseits aber auch diversen Fördermöglichkeiten von Land und Bund.

Die Verwaltung hatte es sich von Anfang an auf die Fahnen geschrieben, entsprechende Programme zu recherchieren und zu vermitteln. Aktuell hat die

Stadt eine Zusage für das Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Ziel dieser Städtebauförderung ist die Entwicklung der südlichen Innenstadt. Konkret umfasst das Gebiet den Bereich zwischen dem Lauengraben und den Schilleranlagen. Es schließt den Bereich Mühlorgasse und einen Teil der Fischergasse sowie die Karl-Marx- und den westlichen Teil der Dr.-Ernst-Mucke-Straße ein. Im Fokus des Konzeptes steht damit die Entwicklung des Lauenareals und die Belebung und Anbindung des südlichen Innenstadtgebiets an die Altstadt. Im April stellte die Stadtverwaltung im Auftrag des Stadtrates mit einer Konzeption den Antrag auf Aufnahme in das städtebauliche Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“.

Mit Zuwendungsbescheid vom 19. November 2018 wurde das Bautzener Fördergebiet aufgenommen. Damit ist die Grundvoraussetzung geschaffen,

Städtebaufördermittel für Investitionen in diesem Gebiet beantragen zu können. Die ersten Finanzhilfen sind bewilligt, so dass alle im Konzept enthaltenen Einzelmaßnahmen im Durchführungszeitraum bis 31. Dezember 2028 umgesetzt werden können. Beispiele für geförderte Maßnahmen sind die Sanierung der Gebäude im „Lauenareal“, Untersuchungen zum Fußgängertunnel an der Karl-Marx-Straße oder barrierefreie Gestaltungen von Gebäuden in der Kurt-Pchalek-Straße. Richtig los geht es allerdings erst 2019, denn die benannten Maßnahmen sind noch nicht im städtischen Haushaltsplan verankert.

Wer sich für das Programm interessiert oder Fördermöglichkeiten für eine eigene Maßnahme erfragen möchte, kann per E-Mail mit dem Bauverwaltungsamt (bauverwaltungsamt@bautzen.de) Kontakt aufnehmen.

Bürgermeister laden zu Einwohnerforum

Oberbürgermeister Alexander Ahrens lädt am Dienstag, dem 11. Dezember 2018, 19.00 Uhr, zu einem Einwohnerforum für Bewohner von Bautzen-Nordost (zwischen Muskauer Straße, Wallstraße, Dr.-Peter-Jordan-Straße, Stieberstraße) ein. Die Veranstaltung findet in der Mensa der Staatlichen Studienakademie, Löbauer Straße 1, statt. Am Einwohnerforum nehmen die Bürgermeister der Stadt Bautzen sowie Vertreter der Vermieter in diesem Stadtteil, der Polizei sowie der mobilen Jugendarbeit teil. Bürgerinnen und Bürger können etwa 90 Minuten lang Fragen stellen, die ihnen direkt vor Ort beantwortet werden.

Die Stadtverwaltung Bautzen veranstaltet in regelmäßigen Abständen Einwohnerforen. Diese sind ein wesentlicher Bestandteil der Kommunikation zwischen Bürgern und den Verantwortlichen in der Stadt.

Bautzen regelt die Nutzung städtischer Friedhöfe neu

Ab Januar 2019 ändern sich die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe. In ihrer Sitzung am 28. November stimmten die Stadträte einem Entwurf der Stadtverwaltung zu. Auf Grund von gesetzlichen Vorgaben wurden die Gebühren für die kommenden Jahre angepasst.

Für die Bautzener Bürger bedeutet dies, dass sie künftig mit höheren Gebühren für Bestattungen sowie für Ausgrabungen und Umbettungen rechnen müssen. Denn die Personal- und Sachkosten werden in den kommenden Jahren weiter steigen. Die geänderte Fassung der Friedhofsgebührensatzung berücksichtigt aktuelle Kostenentwicklungen. Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung hatten zuvor den erforderlichen Gebührenbedarf neu ermittelt.

In ihrer Novembersitzung stimmten die Stadträte auch einer Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bautzen zu, die im Zuge der Neukalkulation der Friedhofsgebühren aktualisiert wurde. Die neuen Regelungen werden zu einer größeren Sicherheit auf den Friedhöfen führen. Denn ab Januar 2019 müssen Grabmale (Grabsteine, -platten oder Kreuze etc.) nach den Vorschriften der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) errichtet und gegründet werden. Die Bestimmungen der TA Grabmal tragen zu einer Verbesserung der Sicherheit auf Friedhöfen bei. Grabmale müssen nicht nur dauerhaft standsicher errichtet werden, ihre Standsicherheit ist regelmäßig mittels einer Prüflast zu kontrollieren, um das Friedhofspersonal und Besucher vor folgenreichen Unfällen zu schützen.



Ab Januar gelten neue Bestimmungen auf den städtischen Friedhöfen. Dazu gehört auch der Prottschenbergfriedhof, der hier hinter dem Nicolafriedhof verwunschen im Nebel schimmert. Foto: Peter Wilhelm

Die Änderungssatzungen gelten ab dem 1. Januar 2019 für alle sechs städtischen Friedhöfe. Nun sind die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung besser aufeinander abgestimmt. Zudem wurden die Bestimmungen der

Friedhofssatzung enger an das Sächsische Bestattungsgesetz angelehnt. Dies betrifft insbesondere die Regelungen über Ausgrabungen und Umbettungen sowie die einzuhaltenden Bestattungsfristen.

Kurze Tage, kurze Filme

Der 19. Dezember ist der (fast) kürzeste Tag des Jahres. Zu wenig Zeit also, um ausufernde Blockbuster zu zeigen. Deshalb wird in ganz Deutschland KURZFILMTAG gefeiert. Bundesweit bestimmen in verschiedenen Einrichtungen knackige Streifen das Programm. Auch in der Stadtbibliothek Bautzen.

Von 12.00 bis 18.00 Uhr können sich die Besucher der Hauptbibliothek auf der Schloßstraße von kurzweiligen Produktionen unterhalten lassen. Unter dem Motto „Stadt, Land, Kuss“ werden gleich zehn Filme gezeigt, die sich mit den Themen Kennenlernen, Liebe, Suche, Einsamkeit, Entscheidungen und Sichtweisen auseinandersetzen. Die Streifen sind mal humorvoll, mal ernst – und behandeln Begegnungen in der Stadt, auf dem Dorf, im Wald oder auch auf einem Boot.

Die Kinder- und Jugendbibliothek am Wendischen Graben 1 präsentiert zwischen 13.00 und 17.00 Uhr „Kurze für Kurze am Kürzesten“. Über die Leinwand flimmert eine Mischung aus Spiel- und Dokumentarfilm, aus Experimental- und Trickfilm. Hier vermischt sich einmal die echte Welt mit der Fantasiewelt der Figuren, ein anderes Mal tanzen Murmeln ein wildes Ballett. Die Zuschauer erleben, wie ungewöhnlich und spannend auch ganz kurze Filme sein können. Das Programm richtet sich an Kinder im Alter von fünf bis neun Jahren und an (jung gebliebene) Erwachsene. Der Eintritt ist in beiden Einrichtungen frei.

www.stadtbibliothek-bautzen.de

Partnerschaft für Demokratie: aus Diskussionen werden Maßnahmen

Freizeitmöglichkeiten im Gesundbrunnen, die Belange der Kleingärtner des Allende-Viertels oder nachbarschaftliche Verhältnisse in der Neustadt: 2018 haben sich die Bürgerinnen und Bürger zu verschiedenen Themen intensiv ausgetauscht. Drei Stadtteilrunden wurden im Rahmen der „Partnerschaft für Demokratie der Stadt Bautzen“ organisiert. 2019 werden die Ergebnisse greifbar.

In den Stadtteilrunden haben zahlreiche Bewohnerinnen und Bewohner nicht nur mit Verantwortlichen aus Verwaltung, Politik und Vereinen diskutiert. Gemeinsam entwickelten die Beteiligten sogar erste Projektideen. So wurden im Gesundbrunnen Lösungsstrategien zur besseren Kommunikation zwischen den Akteuren ausgearbeitet. Informationen über die Angebote stellt Maxi Hoke vom ESF – Büro für Engagierte Bewohnerinnen und Bewohner bereit.

Während der Stadtteilrunde im Allende-Viertel fand sich eine Gruppe engagierter Bewohner und Vereine, die sich für den Zusammenhalt und die Belebung ihres Stadtteils einsetzen wollen. Hier wird es im Januar 2019 das erste Planungstreffen geben.

Die Bewohner der Bautzener Neustadt wünschten sich eine gemeinsame Aktion, bei der Nachbarn zusammekommen. Vorgeschlagen wurde der bundesweite „Tag der offenen Gesellschaft“ am Samstag, dem 15. Juni 2019. An diesem Tag wird an einem zentralen Platz des Stadtviertels eine Tafel aufgebaut: Alle Interessierten sind eingeladen, in lockerer Atmosphäre ins Gespräch zu kommen.

Um den begonnenen Dialogprozess zwischen Bürgern, Verwaltung, Politik und Vereinen fortzusetzen, soll es 2019 weitere Stadtteil- beziehungsweise Ortsteilrunden geben. Die Termine werden zeitnah bekannt gegeben. www.pfd-bautzen.de

Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Bautzen
Marie Melzer, 03591 5318075, marie.melzer@steinhaus-bautzen.de

ESF – Büro für Engagierte Bewohnerinnen und Bewohner
Maxi Hoke, Otto-Nagel-Straße 79, Eingang Jan-Skala-Straße, maxi.hoke@steinhaus-bautzen.de

Weihnachtliches im Museum

Das Museum Bautzen lädt am Sonntag, dem 16. Dezember, zum weihnachtlichen Konzertgenuss ein. Das Dresdener Duo SUND YARD präsentiert ab 16.00 Uhr sein aktuelles Weihnachtsprogramm „Weihnachtslieder – Christmas Songs“ in besinnlicher Atmosphäre. SUND YARD, das sind die Sängerin Elena Janis und der Pianist Wolfgang Torkler. Sie schlägt mit ihrer Stimme Brücken von altem Volksliedgut hin zu modernem Song-Jazz. Er webt mit seinem Pianospielden perfekten Klangteppich für diese berührende Stimme. Neben bekannten Liedern wie „Oh du Fröhliche“ oder „Es ist ein Ros' entsprungen“ werden ausgewählte Texte von Erich Kästner und Joachim Ringelnatz vorgetragen. Der Eintritt beträgt 10 Euro. Karten sind ab sofort, oder am 16. Dezember vor Konzertbeginn, im Museum Bautzen erhältlich. www.museum-bautzen.de

Rückkehrerbörse Wiederda – jetzt anmelden!

Am 27. Dezember 2018 haben ansässige Unternehmen die Möglichkeit, Rückkehrer und Pendler über ihre Arbeitsplatzangebote zu informieren. Unternehmer, die diese Chance ergreifen wollen, können sich bis zum 15. Dezember 2018 anmelden. Das Formular sowie alle relevanten Informationen zur Rückkehrerbörse stehen auf der Website des Landkreises Bautzen zur Verfügung.

www.landkreis-bautzen.de/wiederda

Anleitung zum Onleihen

Am Montag, dem 17. Dezember 2018, können sich Nutzer der Stadtbibliothek Bautzen mit der Ausleihe elektronischer Medien vertraut machen. Um 10.00 Uhr beginnt in der Hauptbibliothek eine Einführung in die „Onleihe Oberlausitz“. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein gültiger Benutzerausweis.

Vermessungsarbeiten: Zutritt zu Grundstücken erforderlich

Im kommenden Jahr wird Bautzen gründlich vermessen. Voraussichtlich bis Oktober 2019 werden mithilfe von Laserscannern Aufnahmen von der Spreestadt erstellt. Diese werden benötigt, um später hochgenaue, digitale Orthophotos zu berechnen. Außerdem werden die Aufnahmen zur Herstellung von 3D-Gebäudemodellen und Oberflächenmodellen verwendet. Die Arbeiten finden im Auftrag des Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen statt.

Mit der Laserscanner-Messaufnahme 2018/2019 für das Los Bautzen wurde die BSF Swissphoto Paseswalk GmbH beauftragt. Grundstücksbesitzer müssen Mitarbeitern der Firma in Ausübung ihrer Tätigkeit das Betreten und Befahren von Grundstücken gewähren und dürfen die erforderlichen Arbeiten nicht behindern. Die rechtliche Grundlage hierfür bietet § 5 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes.

Verkehrsversuch wird nicht verlängert

Radfahren bleibt auf der Reichenstraße verboten. Im Sommer 2018 hatte die Stadtverwaltung einen Verkehrsversuch gestartet. Bis zum Beginn des Wenzelsmarktes war es erlaubt, auf der Reichenstraße Rad zu fahren. Parallel waren Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, sich zu dem Versuch zu äußern. Es gab 24 Äußerungen, darunter neun Pro- und 15 Kontra-Stimmen. Parallel hat die Verwaltung die Situation bewertet. Aus Verwaltungssicht gab es keinerlei Unfälle und unter dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme wäre Radfahren auf der Reichenstraße durchaus dauerhaft einzurichten gewesen. Zumindest wäre unter diesen Voraussetzungen zunächst eine Verlängerung des Versuchs geplant worden. Bei einer Anhörung im Beirat für Stadtentwicklung sprachen sich die Mitglieder jedoch gegen eine Fortführung aus. Die endgültige Entscheidung fiel im Bauausschuss am 3. Dezember. Dabei sprachen sich vier Mitglieder gegen und zwei für eine Fortsetzung des Versuches aus.

Bautzen im Taschenformat



Wer einen Euro und fünf Cent parat hat, kann Bautzen jetzt in sein Portemonnaie stecken. Seit kurzem steht auf dem Hauptmarkt, vor dem Restaurant „Le due Terre da Salvatore“ ein neuer Automat. Touristen und Einheimische können dort Münzen prägen lassen. Drei Motive stehen zur Auswahl – das Rathaus, ein Panorama mit der Alten Wasserkunst sowie eine Ansicht Bautzens vom Prottschenberg aus. Wer kann sich da schon entscheiden? Zum Glück gibt es eine Lösung: einfach alle Motive prägen lassen. Foto: Laura Ziegler

Amtliche Bekanntmachungen

Der Stadtrat beschloss



In der Stadtratssitzung am 28.11.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bautzen **BV-0539/2018**

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bautzen über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) **BV-0540/2018**

Handlungskonzept für 2019 Partnerschaft für Demokratie **BV-0563/2018**

Überplanmäßige Auszahlung – Erwerb von Forstflächen **BV-0547/2018**

Überplanmäßige Auszahlung – Geh- und Radweg Bloaschütz (außerorts) **BV-0548/2018**

Verwendung Pauschalengesetz – überplanmäßige Ausgabe im Bereich Wirtschaftsförderung **BV-0550/2018**

Verkauf eines Baugrundstückes im GG Ost **BV-0553/2018**

Verkauf eines Grundstückes im IG Salzenforst **BV-0554/2018**

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen – Wirtschaftsplan 2019 – **BV-0537/2018**

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen (EAB) Neubestellung kaufmännische Betriebsleiterin **BV-0559/2018**

Sachentscheidung über eine Organisationsuntersuchung **BV-0536/2018**

Terminplan des Stadtrates und seiner Ausschüsse – Januar bis Juni 2019 – **BV-0562/2018**

Stadtratsbeschlüsse



2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bautzen

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bautzen vom 01.04.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bautzen vom 01.09.2011 (Anlage).

Bautzen, 28.11.2018
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anlage

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bautzen

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Sächsisches Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 28.11. 2018 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Bautzen vom 01.04.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bautzen vom 01.09.2011, erhält folgende neue Fassung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck

§ 3 Schließung und Aufhebung

II. Abschnitt – Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungserbringer

III. Abschnitt – Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ausheben und Verfüllen der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Abschnitt – Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- Unterabschnitt Reihengrabstätten
- § 13 Allgemeines
- § 14 Nutzungsrecht
- § 15 Übergang des Rechts bei Tod des Nutzungsberechtigten

Unterabschnitt Wahlgrabstätten

- § 16 Allgemeines
- § 17 Nutzungsrecht
- § 18 Übertragung und Übergang des Nutzungsrechts
- § 19 Verzicht auf das Nutzungsrecht

Unterabschnitt Gemeinschaftsgrabanlagen

- § 20 Allgemeines
- § 21 Nutzungsrecht
- Unterabschnitt Ehrengrabstätten
- § 22 Ehrengrabstätten

V. Abschnitt – Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- § 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 24 besondere Gestaltungsvorschriften
- Michaelisfriedhof und Protschenbergfriedhof
- § 25 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 26 Genehmigungserfordernis
- § 27 Anlieferung
- § 28 Fundamentierung und Befestigung
- § 29 Unterhaltung
- § 30 Entfernung

VI. Abschnitt – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 31 Allgemeines
- § 32 Vernachlässigung

VII. Abschnitt – Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 33 Benutzung der Leichenhalle
- § 34 Trauerfeiern

VIII. Abschnitt – Schlussvorschriften

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Anordnungen für Einzelfälle
- § 37 Haftung
- § 38 Gebühren
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Inkrafttreten

Anlage

I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Bautzen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Michaelisfriedhof
- Protschenbergfriedhof
- Friedhof in Teichnitz
- Friedhof in Salzenforst
- Friedhof in Großwelka
- Friedhof in Kleinwelka

- (2) Die örtliche Lage der Friedhöfe und die für die Erfüllung des Friedhofszwecks bestimmten Flächen ergeben sich aus den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karten. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bautzen, die für den Zweck bestimmt ist, Verstorbene zu bestatten und ihnen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens zu dienen.

- (2) Auf den Friedhöfen ist die Bestattung der Verstorbenen zugelassen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bautzen waren,
 - b) ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen,

- c) nach § 2 Abs. 2 Satz 3 des Sächsischen Bestattungsgesetzes zu bestatten sind.

- (3) Auf Wunsch eines Elternteils sind auch Tot- und Fehlgeborene zur Bestattung zugelassen, soweit ein Elternteil Einwohner der Stadt Bautzen ist.
- (4) Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Ausnahmegenehmigung der Stadt Bautzen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus öffentlichem Interesse geschlossen (Schließung) oder zu anderen Zwecken gewidmet (Aufhebung) werden.

- (2) Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen ausgeschlossen; durch die Aufhebung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Einrichtung für Bestattungen.

- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Aufhebung werden jeweils im Eingangsbereich des Friedhofs und im Amtsblatt der Stadt Bautzen öffentlich bekanntgemacht.

- (4) Im Übrigen gilt § 8 des Sächsischen Bestattungsgesetzes.

II. Abschnitt – Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

- (2) Die Stadt Bautzen kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister der Stadt Bautzen sowie in seiner Vertretung das Friedhofspersonal aus. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer den Anordnungen nicht Folge leistet oder wiederholt gegen die in Abs. 3 genannten Verbote verstößt, kann mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere verboten,
 - a) die Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle oder ähnliche Hilfsmittel, Fahrzeuge der Stadt Bautzen sowie Fahrzeuge der von ihr beauftragte Dienstleister und Dienstleistungserbringer (§ 6),

- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung störende Arbeiten auszuführen;

- d) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;

- e) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;

- f) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;

- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), einschließlich Urnengemeinschaftsgrabanlagen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;

- h) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern; ausgenommen sind musikalische Darbietungen während der Trauerzeremonie,

- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Stadt Bautzen kann auf Antrag von den in Satz 1 genannten Verboten Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (4) Die Rechte Dritter dürfen nicht beeinträchtigt werden.

- (5) Totengedenkfeiern sind spätestens 5 Tage vorher bei der Stadt Bautzen anzuzeigen.

§ 6 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.
- (2) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen, unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchst. c), nur von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) jeweils zu den Öffnungszeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (5) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen schuldhaft verursachen.

III. Abschnitt – Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Jede Erdbestattung oder Urnenbeisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Bautzen zu beantragen. Verantwortlich für die Beantragung ist der nächste voll geschäftsfähige Angehörige nach § 10 des Sächsischen Bestattungsgesetzes. Bei der Beantragung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original vorzulegen. Eine Urnenbeisetzung kann nur unter Vorlage einer Bescheinigung über die Einäscherung erfolgen.

- (2) Wird eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht an dieser nachzuweisen.

- (3) Die Stadt Bautzen setzt Ort und Zeit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung fest und berücksichtigt den Willen des Verstorbenen und seiner Angehörigen, soweit diese mit den Bestimmungen dieser Satzung vereinbar sind.

- (4) Für die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung sind die Fristen nach § 19 des Sächsischen Bestattungsgesetzes einzuhalten.

- (5) An Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen finden keine Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen statt. Von Montag bis Freitag werden Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen in der Zeit von 9:00 – 15:00 Uhr durchgeführt. In den Monaten November bis Februar finden Erdbestattungen von 9:00 – 13:30 Uhr statt.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwohle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Hatte der Verstorbene eine meldepflichtige Krankheit im Sinne des § 6 IfSG oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, so gilt § 16 Abs. 4 des Sächsischen Bestattungsgesetzes entsprechend.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Bautzen bei der Beantragung der Erdbestattung einzuholen.

- (3) Die Urne zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen muss innerhalb der Ruhezeit (§ 10) umweltgerecht abbaubar sein. Die Stadt Bautzen kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.

- (4) Särge und Urnen, die den Abs. 1 bis 3 nicht entsprechen, können von der Stadt Bautzen zurückgewiesen werden.

§ 9 Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Bautzen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Särge müssen nach der Erdbestattung von einer Erdschicht (ohne Grabhügel) bedeckt sein, die mindestens 0,90 m stark ist. Die Erdabdeckung bis zur Oberkante der Urne muss mindestens 0,50 m betragen. Der Abstand zwischen zwei Einzelgrabstätten muss mindestens 0,30 m betragen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte hat spätestens 5 Tage vor Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in eine bereits belegte Grabstätte das Grabzubehör (Grabpflanzung, Trittplatten) zu entfernen; erforderlichenfalls hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten, in Abstimmung mit der Stadt Bautzen, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, unter Hinzuziehung eines Dienstleistungserbringers (§ 6), abzubauen. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen beim Ausheben der Gräber durch die Stadt Bautzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten der Stadt Bautzen durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit ist der Zeitraum, innerhalb derer die Grabstätte nicht erneut belegt werden darf. Sie beginnt mit dem Tag der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung.
- (2) Die Ruhezeit beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre.
- (3) Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhezeiten des Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung weder unterbrochen noch gehemmt.

§ 11 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich während der gesetzlichen Mindestruhezeit (§ 6 Sächsisches Bestattungsgesetz) nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes und der Stadt Bautzen. Die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Bautzen.
- (3) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung ist durch den nächsten Angehörigen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 Sächsisches Bestattungsgesetz zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Stadt Bautzen kann von dem Antragsberechtigten verlangen, die Zustimmung des Nutzungsberechtigten oder etwaiger weiterer Angehöriger beizufügen.
- (4) Jede Ausgrabung oder Umbettung wird von der Stadt Bautzen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.
- (5) Aus Gemeinschaftsgrabanlagen werden Ausgrabungen oder Umbettungen nicht zugelassen, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (6) Im Übrigen gilt § 22 des Sächsischen Bestattungsgesetzes.

IV. Abschnitt – Grabstätten**§ 12 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt Bautzen. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung eingeräumt werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Gemeinschaftsgrabanlagen,
 - d) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung oder Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage und Art nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Mit der Einräumung des Nutzungsrechts im Zeitpunkt der Überlassung der Grabstätte entsteht ein Nutzungsverhältnis öffentlich-rechtlicher Art.
- (5) Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist, wem ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte eingeräumt wird.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat die Änderung des Namens und der Anschrift der Stadt Bautzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Unterabschnitt Reihengrabstätten**§ 13 Allgemeines**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Aufnahme eines Verstorbenen für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) dienen und der Reihe nach belegt

werden. Die Reihenfolge der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung bestimmt die Stadt Bautzen.

- (2) Es werden folgende Reihengrabstätten unterschieden
 - a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr,
 - b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 2. Lebensjahr,
 - c) Urnenreihengrabstätte.
- (3) In einer Reihengrabstätte ist es zulässig, dass Verstorbene unter einem Lebensjahr in der Grabstätte eines verstorbenen erwachsenen Angehörigen erdbestattet werden, sofern die Ruhezeit des Verstorbenen unter einem Lebensjahr die des verstorbenen erwachsenen Angehörigen nicht übersteigt.

§ 14 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte beginnt mit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung und erlischt mit Ablauf der Ruhezeit (§ 10). Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht wird dem Verantwortlichen (§ 7 Abs. 1) schriftlich bestätigt.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich die Rechte und Pflichten, einen Verstorbenen in der Grabstätte ruhen zu lassen und diese unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung würdevoll zu gestalten, zu pflegen und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Zusätzlich wird ein 3-monatiger Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld angebracht. Im Übrigen gilt § 30 Abs. 2.

§ 15 Übergang des Rechts bei Tod des Nutzungsberechtigten

Stirbt der Nutzungsberechtigte einer Reihengrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts, so gehen die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen des Bestatteten entsprechend der Reihenfolge des § 18 Abs. 2 Ziff. 1. bis 10. über.

Unterabschnitt Wahlgrabstätten**§ 16 Allgemeines**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die der Aufnahme von Verstorbenen dienen und für eine längere Nutzungszeit zur Verfügung gestellt werden. Die Lage und Größe der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.
- (2) Es werden folgende ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten in einfacher Tiefe unterschieden
 - a) Erdwahlgrabstätte,
 - b) Urnenwahlgrabstätte,
 - c) Erdwahlgrabstätte als gemauerte Grabstätte (Gruff).
- (3) Die Zahl der Verstorbenen, die in einer Wahlgrabstätte bestattet oder beigelegt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. In einer Erdwahlgrabstätte können auch Urnen beigelegt werden.
- (4) Gräfte und Grabgebäude dürfen nicht neu errichtet werden.
- (5) Eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

§ 17 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag erworben werden. Es entsteht mit Verleihung der Nutzungsurkunde.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich die Rechte und Pflichten, über die eigene oder andere Erdbestattung oder Urnenbeisetzung zu bestimmen sowie die Grabstätte unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung würdevoll zu gestalten, zu pflegen und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (3) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann entschädigungslos entzogen werden, wenn der Nutzungsberechtigte gegen die nach dieser Satzung oder nach der Satzung der Stadt Bautzen über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe bestehenden Verpflichtungen verstößt.
- (4) Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf von 30 Jahren (Nutzungszeit), bei Kinderwahlgrabstätten nach Ablauf von 20 Jahren. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte bis maximal 30 Jahre möglich.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich

hingewiesen. Zusätzlich wird ein 3-monatiger Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld angebracht. Im Übrigen gilt § 30 Abs. 2.

§ 18 Übertragung und Übergang des Nutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens der Stadt Bautzen seinen Nachfolger im Nutzungsrecht aus dem unter Abs. 2 Ziff. 1. – 10. genannten Personenkreis bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (2) Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, gehen das Nutzungsrecht und die damit verbundenen Pflichten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 1. der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189, 3191), in der jeweils geltenden Fassung,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 429, 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 6. der sonstige Sorgeberechtigte,
 7. die Großeltern,
 8. die Enkelkinder,
 9. sonstige Verwandte bis zum 3. Grade.
 10. auf die nicht unter 1. bis 9. fallenden Erben.

Kommt für die Verantwortlichkeit ein Paar (Nummern 3 und 7) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2, 4, 8 und 9) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren in der Verantwortlichkeit vor, es sei denn, die Verantwortlichen haben einvernehmlich eine andere Lösung getroffen.

(3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt Bautzen eine von Abs. 2 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 2 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.

- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (5) Findet sich kein Rechtsnachfolger, entfallen die über das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte hinausgehenden Rechte.

§ 19 Verzicht auf das Nutzungsrecht

- (1) Auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten Wahlgrabstätte kann jederzeit verzichtet werden.
- (2) Ein Verzicht an einer belegten bzw. teilbelegten Wahlgrabstätte ist nach Ablauf der letzten Ruhezeit nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (3) Der Verzicht auf das Nutzungsrecht muss schriftlich gegenüber der Stadt Bautzen erklärt werden und bedarf der Zustimmung der Stadt Bautzen. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Ein Anspruch auf anteilige oder vollständige Erstattung der entrichteten Grabstättengebühr besteht bei Verzicht auf das Nutzungsrecht nicht.

Unterabschnitt Gemeinschaftsgrabanlagen**§ 20 Allgemeines**

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, die der Aufnahme von Verstorbenen dienen und der Reihe nach belegt werden. Die Reihenfolge der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung wird von der Stadt Bautzen bestimmt.
- (2) Es werden folgende Gemeinschaftsgrabanlagen unterschieden
 - a) Erdgräbergemeinschaftsanlage,
 - b) Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung,
 - c) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung.

(3) Gemeinschaftsgrabanlagen werden von der Stadt Bautzen angelegt, gestaltet und gepflegt. Eine individuelle Gestaltung der unmittelbaren Beisetzungsstelle ist durch den Nutzungsberechtigten nicht zulässig. Die Ablage von Blumen ist an vorgesehenen Plätzen möglich.

- (4) Auf einer Erdgräbergemeinschaftsanlage erfolgt grundsätzlich kein Hinweis auf den Verstorbenen. Auf Wunsch kann eine Natursteinplatte in den Maßen 55 cm x 40 cm x 10 cm bodenbündig verlegt werden. Es gilt § 26.
- (5) Auf einer Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung gibt es keinen Hinweis auf den Verstorbenen.
- (6) Auf der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung wird der Vor- und Nachname des Verstorbenen sowie sein Geburts- und Sterbejahr auf einem Grabmal an der Grabstätte kenntlich gemacht.

§ 21 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht beginnt mit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung und erlischt mit Ablauf der Ruhezeit (§ 10). Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht wird dem Verantwortlichen (§ 7 Abs. 1) schriftlich bestätigt.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht an einer Gemeinschaftsgrabanlage ergibt sich das Recht, einen Verstorbenen ruhen zu lassen.
- (3) Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sowie die §§ 27 bis 32 finden keine Anwendung.

Unterabschnitt Ehrengrabstätten**§ 22 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Bautzen.

VI. Abschnitt – Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 24 besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Für einzelne Grabfelder auf dem Michaelisfriedhof und Prottschenbergfriedhof sind in den Belegungsplänen besondere Gestaltungsvorschriften ausgewiesen. Als besondere Gestaltungsvorschrift werden Grabeinfassungen mit Bodendecker bzw. Kleinhecken-gehölzen (grüne Einfassung) sowie vorgefertigte (Granit-) Pflastereinfassungen angesehen.
- (2) Die Belegungspläne können während der Dienstzeit in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

§ 25 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Grabmale dürfen nur aus Materialien bestehen, die mit dem allgemeinem Gestaltungsgrundsatz (§ 23) entsprechen. Insbesondere dürfen Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (2) Für die Gestaltung von sonstigen baulichen Anlagen, wie Grabeinfassungen und Abdeckplatten, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (4) Die Mindeststärke beträgt bei
 - a) liegenden Grabmalen 0,08 m,
 - b) stehenden Grabmalen und Stelen
 - ab 0,40 m bis 1,20 m Höhe zwischen 0,12 bis 0,14 m,
 - ab 1,20 m bis 1,60 m Höhe zwischen 0,14 bis 0,18 m.
- (5) Auf Erdreihengrabstätten und einstelligen Erdwahlgrabstätten sind folgende Abmessungen zulässig:
 - a) Grabmale (Stein): max. 1,00 m Höhe; 0,60 Breite,
 - b) Grabmale (Stele): max. 1,40 m Höhe; 0,30 Breite,
 - c) Einfassung: 0,80 m Breite x 1,80 m Länge, 0,08 m Stärke
- (6) Auf zweistelligen Erdwahlgrabstätten sind folgende Abmessungen zulässig:
 - a) Grabmale (Stein): max. 1,15 m Höhe; 1,30 Breite,
 - b) Grabmale (Stele): max. 1,40 m Höhe; 0,40 Breite,
 - c) Einfassung: 1,60 m Breite x 1,80 m Länge, 0,08 m Stärke

(7) Auf Urnenreihen- und -wahlgrabstätten sind folgende Abmessungen zulässig:

- a) Grabmale (Stein): max. 1,00 m Höhe; 0,60 Breite,
- b) Grabmale (Stele): max. 1,40 m Höhe; 0,30 Breite
- c) Einfassung: 1,00 m Breite x 1,00 m Länge, 0,08 m Stärke

(8) Die Abdeckung der Grabstätte mit Steinplatten ist zulässig.

(9) Die Stadt Bautzen kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 bis 7 zulassen, soweit sie diese unter Berücksichtigung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze (§ 23) für vereinbar hält.

§ 26 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Bautzen. Die Genehmigung ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Gleiches gilt für sonstige bauliche Anlagen. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.

(2) Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten unter Vorlage des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zu stellen. Die Antragsformulare werden durch die Stadt Bautzen bereitgestellt. Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und einer Seitenansicht unter Angabe der Maße; des Materials; der Bearbeitung; Anordnung der Schrift; seiner Form sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Es gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig. Deren Aufstellung ist nicht genehmigungspflichtig und diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Provisorische Grabmale sind durch den Nutzungsberechtigten nach 2 Jahren ab deren Aufstellung, ohne Aufforderung, zu entfernen. Sofern der Nutzungsberechtigte provisorisch aufgestellte Grabmale nicht entfernt, kann die Stadt Bautzen die Entfernung anordnen, § 36.

(5) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Genehmigung erteilt werden kann, sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Werden die in Satz 1 errichteten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht entfernt, kann die Stadt Bautzen die Entfernung anordnen, § 36.

§ 27 Anlieferung

Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind nur von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) jeweils zu den Öffnungszeiten zulässig.

§ 28 Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsrechtes nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, hier nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V., in der jeweils gültigen Fassung, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur von Dienstleistungserbringern (§ 6) errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

(3) Die Verkehrssicherheit wird durch die Stadt Bautzen jährlich geprüft. Dies entbindet den Nutzungsberechtigten nicht von den Unterhaltungspflichten, § 29.

§ 29 Unterhaltung

(1) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sowie die Grabeinfassungen, für die besondere Gestaltungsvorschriften (§ 24) gelten, sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit hat der Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Stellt die Stadt Bautzen eine Gefährdung der Standsicherheit fest, kann sie Anordnungen im Einzelfall, § 36, treffen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Anordnung öffentlich zugestellt. Zusätzlich wird ein 1-monatiger Hinweis auf der Grabstätte angebracht, sich mit der Stadt Bautzen in Verbindung zu setzen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Bautzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten, ohne dessen vorherige Benachrichtigung, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperren) treffen. Der Nutzungsberechtigte ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 6 Abs. 5) bleibt hiervon unberührt.

(5) Vorhandene Gräfte sind so instand zu halten und zu ändern, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Ein gutachterlicher Nachweis zur Standsicherheit kann von der Stadt Bautzen verlangt werden. § 36 gilt entsprechend.

§ 30 Entfernung

(1) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Entfernung der Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen von der Grabstätte spätestens 5 Tage vorher bei der Stadt Bautzen anzuzeigen.

(2) Mit Ablauf oder Entziehung des Nutzungsrechtes sind Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Grabstätte durch den zuletzt Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf oder Entziehung des Nutzungsrechtes entfernt, kann die Stadt Bautzen die Entfernung anordnen, § 36. Entsprechendes gilt für Grabschmuck.

VI. Abschnitt – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31 Allgemeines

(1) Jede Grabstätte muss im Rahmen der Vorschriften des § 23 hergerichtet, gepflegt und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung, Pflege und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte kann hierzu Dritte beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf oder Entziehung des Nutzungsrechtes.

(4) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Bautzen.

(6) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Stadt Bautzen. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden sind durch den Nutzungsberechtigten zu beseitigen.

(7) Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden und -gestecken, sowie Einfassungen nicht

verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(8) In den Belegungsplänen können besondere Vorschriften ausgewiesen werden. Die Belegungspläne sind während der Dienstzeit in der Friedhofsverwaltung einsehbar.

§ 32 Vernachlässigung

(1) Ist die Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Bautzen Anordnungen, entsprechend § 36, treffen.

(2) Wird die Grabstätte, trotz Anordnung nach Abs. 1 nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt und blieb auch die Anwendung von Zwangsmitteln erfolglos, kann die Stadt Bautzen das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Auf § 30 Abs. 2 wird hingewiesen.

(3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht oder nicht ohne weiteren Aufwand zu ermitteln, wird die Anordnung öffentlich zugestellt. Zusätzlich erfolgt ein Hinweis auf der Grabstätte, sich mit der Stadt Bautzen in Verbindung zu setzen. Bleibt die Anordnung und der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Stadt Bautzen

- a) das Nutzungsrecht entziehen,
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen und
- c) die Grabstätte einebnen und einsäen.

(4) Sofern ein Nutzungsberechtigter nicht vorhanden ist, kann die Stadt Bautzen

- a) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen und
- b) die Grabstätte einsäen.

VII. Abschnitt – Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 33 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Kenntnis der Stadt Bautzen betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 45 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 IfSG gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamts ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 SächsBestG.

(4) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Stadt Bautzen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.

§ 34 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die offene Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann auf Antrag zugelassen werden. Die in § 33 Abs. 3 und 4 geregelten Grundsätze gelten entsprechend.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Bautzen.

(4) Die Angehörigen des Verstorbenen sind dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

VIII. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über welche die Stadt Bautzen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungsdauer nach § 10 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten

Leiche oder Urne mit Asche Verstorbener.

§ 36 Anordnungen für Einzelfälle

(1) Die Stadt Bautzen kann gemäß § 7 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 des Sächsischen Bestattungsgesetzes zur Sicherung des Friedhofszwecks (§ 2) und zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Insbesondere kann sie Anordnungen treffen, wenn

- a) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Genehmigung erteilt werden kann, § 28 Abs. 5, nicht von der Grabstätte entfernt wurden,
- b) die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen nach § 29 Abs. 2 gefährdet ist,
- c) die Standsicherheit von Gräften gefährdet ist, § 29 Abs. 5,
- d) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entgegen § 30 Abs. 2 nach Ablauf oder Entziehung des Nutzungsrechtes nicht von der Grabstätte entfernt wurden,
- e) die Grabstätte nach § 32 nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt ist.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte die nach Abs. 1 ergangenen Anordnungen nicht oder nicht fristgemäß nach, kann die Stadt Bautzen Vollstreckungsmaßnahmen durchführen.

§ 37 Haftung

(1) Die Stadt Bautzen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

(2) Für Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Grabzubehör, das durch die Stadt Bautzen entfernt wird, wird keine Haftung übernommen.

(3) Im Übrigen haftet die Stadt Bautzen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Bautzen verwalteten Friedhöfe, Leichenhalle und Trauerhallen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bautzen zu entrichten.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
2. auf den Friedhöfen entgegen § 5 Abs. 3 und ohne eine vorherige Ausnahmegenehmigung der Stadt Bautzen
 - a) die Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten befährt;
 - b) Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Erdbestattung oder Urnenbeisetzung störende Arbeiten ausführt;
 - d) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - e) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - f) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen, (soweit sie nicht als Wege dienen) einschließlich Urnengemeinschaftsanlagen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
 - h) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
 - i) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitbringt.

3. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Anzeige bei der Stadt Bautzen durchführt;
4. entgegen § 6 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Stadt Bautzen festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 4 Abs. 2 untersagt ist;
5. entgegen § 6 Abs. 4 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
6. entgegen § 26 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung oder auf Grundlage einer nach § 26 Abs. 3 inzwischen erloschenen Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
7. entgegen § 28 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der TA Grabmal befestigt oder fundamentierte;
8. entgegen § 28 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
9. entgegen § 29 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
10. entgegen § 30 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Anzeige entfernt;
11. entgegen § 32 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Stadt Grabstätten vernachlässigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Bautzen.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Bautzen vom 28. August 1996 (Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 7 Nr. 29 vom 7. November 1997) außer Kraft

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt:
Bautzen, 4.12.2018
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anlage

Michaelisfriedhof und Taucherhalle



Protschenbergfriedhof



Friedhof Teichnitz



Friedhof Salzenenforst



Friedhof Großwelka



Friedhof Kleinwelka



hofsgebührensatzung) vom 27.11.2009, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bautzen über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.09.2011 (Anlage).

Bautzen, 28.11.2018
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anlage

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bautzen über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) und mit § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Bautzen über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.11.2009, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bautzen über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.09.2011, erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, ihrer Leichen- und Trauerhallen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens erhebt die Stadt Bautzen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren.
- (2) Benutzungsgebühren im Sinne dieser Satzung sind
 - (a) Bestattungsgebühren,
 - (b) Grabstättengebühren,
 - (c) Friedhofsunterhaltungsgebühren,
 - (d) Benutzungsgebühren für die Trauerhalle und Kühlzelle,
 - (e) Gebühren für Ausgrabung und Umbettung.
- (3) Verwaltungsgebühren im Sinne dieser Satzung werden insbesondere erhoben für
 - (a) die Genehmigung der Überlassung des Nutzungsrechts,
 - (b) die Genehmigung für Zubettungen,
 - (c) die Umschreibung des Nutzungsrechts,
 - (d) die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten,
 - (e) die Genehmigung für Ausgrabung und Umbettung,
 - (f) die Genehmigung für die Verlängerung des Nutzungsrechts,
 - (g) ein Exemplar der Friedhofsatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist,
 - (a) wer gesetzlich verpflichtet ist,
 - (b) wer die Benutzung der städtischen Friedhöfe, Trauerhallen und Kühlzellen beantragt oder sie in Anspruch nimmt,
 - (c) wer die Gebühr gegenüber der Stadt Bautzen schriftlich übernimmt.
- (2) Schuldner der Verwaltungsgebühr ist,
 - (a) wer die Amtshandlung beantragt oder veranlasst,
 - (b) in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - (c) wer die Gebühr für die Amtshandlung gegenüber der Stadt Bautzen übernimmt,
 - (d) wer gesetzlich verpflichtet ist.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach dem Ausmaß der Benutzung und den durch die Benutzung verursachten Kosten der öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 2 der städtischen Friedhofsatzung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren bemessen sich

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bautzen über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bautzen über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Fried-

nach dem durch die Vornahme der Amtshandlung gewöhnlich beanspruchten Arbeitsaufwand und den Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungshandlung entstehen sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.
(3) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
(4) Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Verwaltungshandlungen zu bemessen ist.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühren entstehen, sobald der Gebührentatbestand verwirklicht ist, der im Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung beschrieben ist:

- (a) Grabstättengebühren mit Überlassung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an der Grabstätte,
(b) Friedhofsunterhaltungsgebühren für Nutzungsberechtigte von Reihen- und Wahlgrabstätten ab dem Tag der Überlassung oder Verlängerung des Nutzungsrechts jeweils jährlich zu diesem Datum bis zum Ablauf des Nutzungsrechts,
(c) im Übrigen mit der Inanspruchnahme des Friedhofes, der Trauerhallen und der Kühlzellen
- (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung.
(3) Die Gebühren der Abs. 1 bis 2 werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bautzen über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 28. August 1996 außer Kraft.

Art. 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
(2) Die jährlichen Gebührenbescheide der Friedhofsunterhaltung, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erlassen wurden und sich anteilig auf das Jahr 2019 beziehen, bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt. In diesen Fällen wird die ab 2019 gültige Gebühr erst in dem folgenden Bescheid bezüglich des nächsten Jahreszeitraumes erhoben.

ausgefertigt:
Bautzen, 4.12.2018
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bautzen – Gebührenverzeichnis –

Benutzungsgebühren

Pkt. lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
I.	Bestattungsgebühren Bestattungsgebühren werden für die Leistungen anlässlich einer Erdbestattung und Urnenbeisetzung erhoben.	
1.	Gebühren für die Erdbestattung	
a)	für Fehlgeborene, Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	342,00 €
b)	für Personen ab vollendeten 2. Lebensjahr	559,00 €
	Mit der Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten: – Ausheben und Verfüllen des Grabes – Herstellen des Pflichthügels – Ausschmückung des Grabes	
2.	Gebühren für die Urnenbeisetzung	181,00 €
	Mit der Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten:	

Pkt. lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
	– Ausheben und Verfüllen des Grabes – Überführen der Urne bis zum Grab und Einsenken – Ausschmückung des Grabes	
II.	Grabstättengebühren Die Grabstättengebühr wird für die Überlassung der Grabstätte für die Dauer der jeweiligen Nutzungszeit erhoben.	
1.	Reihengrabstätten	
a)	Erdreihengrabstätte für Fehlgeborene, Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (Nutzungszeit 10 Jahre)	22,00 €
b)	Erdreihengrabstätte für Personen ab vollendeten 2. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	56,00 €
c)	Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	45,00 €
2.	Wahlgrabstätten	
a)	1-stellige Erdwahlgrabstätte für eine Sargbestattung und eine weitere Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 30 Jahre)	107,00 €
b)	2-stellige Erdwahlgrabstätte ab vollendeten 2. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre)	150,00 €
c)	4-stellige Erdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	612,00 €
d)	6-stellige Erdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	857,00 €
e)	4-stellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	107,00 €
f)	Erdwahlgrabstätte für Fehlgeborene, Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	56,00 €
3.	Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgrabstätten pro Jahr der Verlängerung	
a)	Erdwahlgrabstätte (1-stellig)	3,00 €
b)	Erdwahlgrabstätte (2-stellig)	5,00 €
c)	Erdwahlgrabstätte (4-stellig)	20,00 €
d)	Erdwahlgrabstätte (6-stellig)	28,00 €
e)	Urnenwahlgrabstätte (4-stellig)	3,00 €
f)	Wahlgrabstätte für Fehlgeborene, Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	2,00 €
4.	Gemeinschaftsgrabanlage (Nutzungszeit 20 Jahre), einschließlich Bereitstellung und Pflege	
a)	Erdgräbergemeinschaftsanlage	976,00 €
b)	anonyme Urnengemeinschaftsanlage	551,00 €
c)	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung zzgl. Gebühr für die Herstellung der Gemeinschaftsanlage (Pkt. 5)	870,00 €
5.	Gebühr für die Herstellung einer Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung, einschließlich Grabsteinanteil (550,00 €)	777,00 €
	Mit der Gebühr sind die Leistungen für die Herstellung der Urnengemeinschaftsanlage, insbesondere für das Anlegen der Grabstätte sowie Grabmal setzen, abgegolten.	
III.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabstätte und Jahr Für die allgemeine und laufende Unterhaltung des Friedhofes wird von den Nutzungsberechtigten an Reihen- und Wahlgrabstätten für die Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabstätte erhoben.	30,00 €

Pkt. lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
	Mit der Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten: – Unterhalt und Sicherung der Wege – Pflege der Anpflanzungen – Beseitigung des Abraumes und der Abfälle – Verbrauch von Gießwasser – Verkehrssicherheitsprüfungen durch Friedhofsverwaltung	
	Nutzungsberechtigte an Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen sind von der jährlichen Entrichtung der Friedhofsunterhaltungsgebühr ausgenommen. Ihr Anteil an den Unterhaltungskosten ist in der Grabnutzungsgebühr enthalten.	
IV.	Benutzungsgebühren für Trauerhalle und Kühlzelle	
1.	Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen einschließlich Dekoration	197,00 €
2.	Gebühr für eine Abschiednahme ohne Trauerfeier einschließlich Dekoration	65,00 €
3.	Gebühr für die Leichenaufbewahrung in der Kühlzelle Taucherfriedhof pro 24 h einschließlich Reinigungskosten jeweils weitere angefangenen 24 h	84,00 € 50,00 €
V.	Gebühren für Ausgrabung und Umbettung Die Gebühren für Ausgrabung und Umbettung wird für das Ausgraben einer Leiche oder Urne aus einer Grabstätte und/oder eine anschließende Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in eine andere Grabstätte (Wiederbeisetzung) sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten erhoben.	
1.	Umbettung innerhalb des städtischen Friedhofes	
a)	Urnengrabstätte	215,00 €
	Mit der Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten: – Öffnen und Schließen des alten Grabes – Urne suchen und grob säubern – Überführung innerhalb des Friedhofes – Öffnen und Schließen des neuen Grabes – Einsenken der Urne	
b)	Erdgrabstätte	1.470,00 €
	Mit der Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten: – Öffnen und Schließen des alten Grabes – Bergung der sterblichen Überreste – Überführung des Sarges (Gebeinekiste) innerhalb des Friedhofes – Öffnen und Schließen des neuen Grabes – Einsenken des Sarges (Gebeinekiste)	
	In die Gebühr wurden die Kosten für den Sarg oder Gebeinekiste nicht bemessen und sind selbst vom Antragsteller zu beauftragen.	
c)	Erdgrabstätte (Kind)	1.253,00 €
	Mit der Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten: – Öffnen und Schließen des alten Grabes – Bergung der sterblichen Überreste – Überführung des Sarges (Gebeinekiste) innerhalb des Friedhofes	

Pkt. lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
	– Öffnen und Schließen des neuen Grabes – Einsenken des Sarges (Gebeinekiste)	
	In die Gebühr wurden die Kosten für den Sarg oder Gebeinekiste nicht bemessen und sind selbst vom Antragsteller zu beauftragen.	
2.	Umbettungen nach außerhalb des städtischen Friedhofes	
a)	Urnengrabstätte	300,00 €
	Mit der Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten: – Öffnen und Schließen des alten Grabes – Urne säubern, trocknen – Verpacken, Transport der Urne zum Postversand einschl. Porto und Verpackung	
b)	Erdgrabstätte	892,00 €
	Mit der Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten: – Öffnen und Schließen des alten Grabes, – Bergung der sterblichen Überreste	
	In die Gebühr wurden folgende Leistungen nicht bemessen: – Kosten für den Sarg (Gebeinekiste) – Überführung des Sarges (Gebeinekiste) zum neuen Grab – Überführung ins Krematorium – Einäscherung und Urnenversand Die Leistungen sind vom Antragsteller selbst zu beauftragen.	
c)	Erdgrabstätte (Kind)	892,00 €
	Mit der Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten: – Öffnen und Schließen des alten Grabes, – Bergung der sterblichen Überreste	
	In die Gebühr wurden folgende Leistungen nicht bemessen: – Kosten für Sarg (Gebeinekiste) – Überführung des Sarges (Gebeinekiste) zum neuen Grab – Überführung ins Krematorium – Einäscherung und Urnenversand Die Leistungen sind vom Antragsteller selbst zu beauftragen.	
3.	Umbettung von außerhalb des städtischen Friedhofes (Wiederbeisetzung)	
a)	Urnengrabstätte	157,00 €
	Mit der Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten: – Urne abholen – Öffnen und Schließen des neuen Grabes – Einsenken der Urne	
b)	Erdgrabstätte	528,00 €
	Mit der Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten: – Öffnen und Schließen des neuen Grabes	
	In die Gebühr wurden folgende Leistungen nicht bemessen: – Kosten für Sarg (Gebeinekiste) – Überführung des Sarges (Gebeinekiste) zum neuen Grab	
	Die Leistungen sind vom Antragsteller selbst zu beauftragen.	
c)	Erdgrabstätte (Kind)	311,00 €
	Mit der Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten: – Öffnen und Schließen des neuen Grabes	

In die Gebühr wurden folgende Leistungen nicht bemessen:
– Kosten für Sarg (Gebeinkiste)
– Überführung des Sarges (Gebeinkiste) zum neuen Grab
Die Leistungen sind vom Antragsteller selbst zu beauftragen.

Verwaltungsgebühren

Pkt.	lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
VI.	1.	Genehmigung für die Überlassung des Nutzungsrechts	
	a)	Reihengrabstätte	86,00 €
	b)	Wahlgrabstätte	113,00 €
	c)	Gemeinschaftsgrabanlage	86,00 €
	2.	Genehmigung einer Zubettung	27,00 €
	3.	Umschreibung des Nutzungsrechts	60,00 €
	4.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten	47,00 €
	5.	Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung	86,00 €
	6.	Genehmigung für die Verlängerung des Nutzungsrechts	34,00 €
	7.	Exemplar Friedhofssatzung	2,00 €

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Verkauf eines Grundstückes im IG Salzenforst

- Der Beschluss BV-0350/2017 vom 30.08.2017 wird aufgehoben.
- Der Stadtrat beschließt den Verkauf nachfolgender Teilflächen (insgesamt ca. 27.564 m²) der Gemarkung Bolbritz an die DRS Rohrwerke Sachsen GmbH zu einem Preis in Höhe von 6,80 €/m²; in Summe vorläufig 187.435,20 €: ca. 19.858 m² vom Flurstück 419/1, ca. 586 m² vom Flurstück 420 und ca. 7.120 m² vom Flurstück 428.

Die Käuferin trägt alle Nebenkosten des Vertrages, einschließlich Vermessungskosten.

Bautzen, 28.11.2018
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen – Wirtschaftsplan 2019 –

Gemäß § 95 a der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. § 16 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) beschließt der Stadtrat den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bautzen für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt:

1. Erfolgsplan:	Erträge	6.437.000,00 €
	Aufwendungen	5.944.000,00 €
	Jahresgewinn	493.000,00 €
2. Liquiditätsplan:	Gesamt	
	Mittelabfluss	160.000,00 €
	davon:	
	Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	848.000,00 €
	Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	2.414.000,00 €
	Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	1.406.000,00 €
3. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		0,00 €
4. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		0,00 €
5. Höchstbetrag der Kassenkredite		1.188.800,00 €

Bautzen, 28.11.2018
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen (EAB) Neubestellung kaufmännische Betriebsleiterin

Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister Frau Kristin Jentsch mit Wirkung ab 01.01.2019 unbefristet bis auf Widerruf als kaufmännische Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bautzen.

Bautzen, 28.11.2018
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Sachentscheidung über eine Organisationsuntersuchung

Der Stadtrat beschließt, ein externes Organisationsgutachten zum Aufgabengebiet zentrales Gebäudemanagement, wie in der Anlage näher beschrieben, zu beauftragen.

Bautzen, 28.11.2018
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anmerkung: Das Handlungskonzept ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus, Zimmer 201, einsehbar.

Terminplan des Stadtrates und seiner Ausschüsse – Januar bis Juni 2019

Der Stadtrat beschließt den Terminplan für seine regelmäßigen Sitzungen und die regelmäßigen Ausschusssitzungen für den Zeitraum Januar bis Juni 2019 (Anlage).

Die Sitzungsorte sind:
– für die Stadtratsitzungen der Stadtratsaal im Gewandhaus, 2. Obergeschoss, Innere Lauenstraße 1, 02625 Bautzen;
– für die Ausschusssitzungen der Ratssaal im Rathaus, 1. Obergeschoss, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen.

Bautzen, 28.11.2018
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Terminplan des Stadtrates und seiner Ausschüsse – Januar bis Juni 2019

	Januar	Februar
14. Januar 2019	Bauausschuss	
15. Januar 2019	Finanzausschuss	
16. Januar 2019	Hauptausschuss	
30. Januar 2019	Stadtrat	
4. Februar 2019	Bauausschuss	
5. Februar 2019	Finanzausschuss	
6. Februar 2019	Hauptausschuss	
7. Februar 2019	Sozialausschuss	
27. Februar 2019	Stadtrat	

März

4. März 2019	Bauausschuss
5. März 2019	Finanzausschuss
6. März 2019	Hauptausschuss
7. März 2019	Sozialausschuss
27. März 2019	Stadtrat

April

1. April 2019	Bauausschuss
2. April 2019	Finanzausschuss
3. April 2019	Hauptausschuss
11. April 2019	Sozialausschuss
17. April 2019	Stadtrat

Mai

6. Mai 2019	Bauausschuss
7. Mai 2019	Finanzausschuss
8. Mai 2019	Hauptausschuss
9. Mai 2019	Sozialausschuss
15. Mai 2019	Stadtrat

Juni

3. Juni 2019	Bauausschuss
4. Juni 2019	Finanzausschuss
5. Juni 2019	Hauptausschuss
17. Juni 2019	Bauausschuss*
19. Juni 2019	Stadtrat

* Bedarfstermin

• **Stadtrat**
Gewandhaus, Stadtratsaal, 16.00 Uhr

• **Bauausschuss**
Rathaus, Ratssaal, 18.00 Uhr, wenn erforderlich 17.00 Uhr

• **Finanz-, Haupt- und Sozialausschuss**
Rathaus, Ratssaal, 18.00 Uhr

Bei Besichtigungen von Einrichtungen kann der Sitzungsort im Einzelfall verlegt werden. Die Beschlussfassung erfolgt in der vorhergehenden Sitzung des jeweiligen Gremiums.

Handlungskonzept für 2019 Partnerschaft für Demokratie

Der Stadtrat beschließt das vorliegende Handlungskonzept 2019 der Partnerschaft für Demokratie.

Bautzen, 28.11.2018
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anmerkung: Das Handlungskonzept ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus, Zimmer 201, einsehbar.

Verwendung Pauschalengesetz – überplanmäßige Ausgabe im Bereich Wirtschaftsförderung

Der Stadtrat beschließt im Ergebnishaushalt 2018 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.000,00 € im Produktsachkonto 571002. 4313000 – Wirtschaftsförderung – Zuschuss an ZVON.

Die Deckung erfolgt aus den Mehreinnahmen Pauschalengesetz.

Bautzen, 28.11.2018
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Verkauf eines Baugrundstückes im GG Ost

Der Stadtrat beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 3081/1 der Gemarkung Bautzen mit einer Größe von ca. 4.180 m² an die Krieger GmbH zu einem Preis von 49,75 €/m². Der vorläufige Kaufpreis in Summe beträgt 207.955,00 Euro. Die Käuferin trägt sämtliche Kosten des Vertrages, einschließlich Vermessungskosten.

Der Verkauf des Grundstückes dient der Schaffung zusätzlicher Stellplätze, um das Vorhaben auf dem Flurstück 3092/1 der Gemarkung Bautzen zu realisieren.

Im Kaufvertrag sind Regelungen entsprechend der Begründung zum Beschlussvorschlag zu vereinbaren.

Bautzen, 28.11.2018
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Ausschreibung



In der Stadtverwaltung Bautzen ist im Amt für Bildung und Soziales zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Sachbearbeiter/-in Gebäudebewirtschaftung

befristet für 2 Jahre in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Kaufmännische Bewirtschaftung der städtischen Kindertages- und Schuleinrichtungen sowie Sportstätten
- Maßnahmenplanung und -steuerung (u. a. Reinigung, Wartung, Reparatur)
- Wahrnehmung der Betreiberpflichten hinsichtlich Arbeitsschutz und -sicherheit
- Erstellung und Durchführung von Ausschreibungen und Vergabeverfahren sowie Auswertung nach VOL/A (Wartungs-, Dienstleistungs- und sonstige Verträge)
- Fertigen von Beschlussvorlagen für den Stadtrat und weitere städtische Gremien

Voraussetzung:

Abschluss als Fachwirt/-in für Gebäudemanagement, Fachwirt/-in für Facility-Management sowie vergleichbare Ausbildung/Qualifizierung, z.B. Verwaltungswirt/-in (FH) mit Berufserfahrung in der Gebäudebewirtschaftung

Wir erwarten von Ihnen:

- umfassende und tiefgründige Fach- und Rechtskenntnisse in den Bereichen ArbeitsstättenVO, Unfallverhütungsvorschriften, Gefährdungsbeurteilungen, Betreiberpflichten und Arbeitsschutz
- ein selbständiges, zielgerichtetes und vernetztes Arbeiten
- Durchsetzungsstärke und ausgeprägte Kommunikation
- Leistungs- und Einsatzbereitschaft sowie Sorgfalt
- gültiger PKW-Führerschein
- sicherer Umgang mit den einschlägigen Softwareprogrammen des MS-Office-Paketes; wünschenswert sind Erfahrungen im Umgang mit Archikart und ALLRIS
- wünschenswert ist eine mehrjährige Berufserfahrung im Gebäudemanagement bzw. in der Gebäudeverwaltung

Wir bieten Ihnen:

Einen attraktiven Arbeitsplatz, eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit und ein teamorientiertes Arbeitsklima.

Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 9a TVöD-V bewertet.

Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen – keine online-Bewerbungen – senden Sie bitte bis zum **4. Januar 2019** an die Stadtverwaltung Bautzen, Personalabteilung, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen.

Kontakt zur Stadtverwaltung Bautzen

Stadtverwaltung Bautzen
Fleischmarkt 1
02625 Bautzen
Telefon 03591 534-0
Telefax 03591 534-534
E-Mail stadtverwaltung@bautzen.de



Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen
Verantwortlich André Wucht, Fon 03591 534-390
Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Pressearbeit und Stadtmarketing, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen
Internet www.bautzen.de **Texte** André Wucht, Laura Ziegler **Druck** Linus Wittich Medien KG
Auflage 55.220 Exemplare **Erscheint** monatlich nach Bedarf **Bezug** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

Das Amtsblatt im Internet: www.bautzen.de/amtsblatt